



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

S O Z I A L

B U D G E T

2 0 1 3

## Definitionen

### 1.1. Allgemeine Begriffe

#### Finanzierung

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um Zahlungsströme (z. B. aus Beiträgen und Zuschüssen des Staates), die wegen der Sollrechnung des Sozialbudgets zeitgerecht zugerechnet werden; zum Teil sind aber auch unterstellte Beiträge eingesetzt, die die Finanzierung direkter Leistungen der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften widerspiegeln, z. B. der Entgeltfortzahlung.

#### Funktionen

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen auslöst. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistungen erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet die zehn Funktionen (vgl. auch Abschnitt 1.5):

- Krankheit
- Invalidität
- Alter
- Hinterbliebene
- Kinder
- Ehegatten
- Mutterschaft
- Arbeitslosigkeit
- Wohnen
- Allgemeine Lebenshilfen

#### Institutionen

Berichtseinheiten, die Leistungen verwalten, bzw. denen einzelne Leistungen zugerechnet werden; zumeist ist dies ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefasster Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzelne Einrichtung sein, z. B. die Bundesagentur für Arbeit, aber auch ein Geschäftsbereich der Gebietskörperschaften, z. B. die Sozialhilfe. Als Institutionen kennt das Sozialbudget weiterhin abstrakte Einheiten bestimmter Tätigkeiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, die Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtsicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten nach Artikel 33 Absatz 5 GG (Alimentation), mit der Unterteilung in Pensionen, Familien-

zuschläge (einschließlich solcher für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) und Beihilfen. Die Institutionen gliedern sich wie folgt:

#### Sozialversicherungssysteme

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung

#### Sondersysteme

- Alterssicherung der Landwirte
- Versorgungswerke
- Private Altersvorsorge
- Private Krankenversicherung
- Private Pflegeversicherung

#### Systeme des öffentlichen Dienstes

- Pensionen
- Familienzuschläge
- Beihilfen

#### Arbeitgebersysteme

- Entgeltfortzahlung
- Betriebliche Altersversorgung
- Zusatzversorgung
- Sonstige Arbeitgeberleistungen

#### Entschädigungssysteme

- Soziale Entschädigung
- Lastenausgleich
- Wiedergutmachung
- Sonstige Entschädigungen

#### Förder- und Fürsorgesysteme

- Kindergeld / Familienleistungsausgleich
- Erziehungsgeld / Elterngeld
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung
- Ausbildungs- und Aufstiegsförderung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohngeld

Die steuerlichen Leistungen (ohne Familienleistungsausgleich) werden nachrichtlich ausgewiesen.

#### Leistungen

Gesamtheit der direkten und indirekten Sozialleistungen einschließlich der Verwaltungs- und sonstiger Ausgaben sowie der gezahlten Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen (hier ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben) gegliedert.

### **Sozialbudget**

Bericht der Bundesregierung, der für einen bestimmten Zeitraum die in der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung darstellt. Der Begriff wird auch als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen verwendet.

### **Sozialleistungen**

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens und Sachleistungen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen oder zum Ausgleich besonderer Belastungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden, sofern diese weder eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit erfordern noch im Rahmen individueller Vereinbarungen erfolgen.

Wie in den übernationalen Sozialstatistiken der Europäischen Union und der Internationalen Arbeitsorganisation werden auch die Leistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen beamtenrechtlichen Systems (Alimentation) dem Begriff Sozialleistungen zugeordnet.

Darlehen werden den Sozialleistungen nicht zugerechnet.

### **Sozialleistungsquote**

Rechnerisches, in Prozent ausgedrücktes Verhältnis der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt sind, zum nominalen Bruttoinlandsprodukt.

### **Verrechnungen**

Tatsächliche und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnungsausgabe und bei der empfangenden Institution als Verrechnungseinnahme erscheinen. Die tatsächlichen Verrechnungen sind – etwa dem Finanzausgleich dienende – Zahlungsströme zwischen den Institutionen; unterstellte Verrechnungen sind von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihil-

fen und Familienzuschläge, die in die entsprechenden Institutionen, z. B. "Pensionen", umgebucht werden. Bei Summierungen werden die Verrechnungen innerhalb der betrachteten Institutionen bzw. Institutionsgruppen konsolidiert. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind bei Inkonsistenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben in den Basisstatistiken die Verrechnungsausgaben ausschlaggebend.

### **Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen**

Sozialbeiträge, die für Empfänger sozialer Leistungen gezahlt werden. Beiträge des Staates werden nicht an die Leistungsempfänger ausgezahlt, sondern direkt an die zuständigen Sozialversicherungsträger weitergeleitet. Dabei werden sie sowohl auf der Ausgabenseite der zahlenden Institution als auch auf der Einnahmenseite der empfangenen Institution erfasst. Diese umgeleiteten Sozialbeiträge sind für das Sozialbudget als Ganzes saldenneutral und umverteilungsunwirksam; sie dienen der Lastenverteilung zwischen den Institutionen. Bei den Institutionen werden sie auf der Ausgabenseite als soziale Leistung und auf der Einnahmenseite als Beitragseinnahmen ausgewiesen. In den Zusammenfassungen von Institutionen (Institutionsgruppen, Sozialleistungsquote) werden diese Beiträge konsolidiert.

Quantitativ bedeutsame Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen sind Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner und Beiträge der Arbeitsförderung an die Renten- und Krankenversicherung.

## 1.2 Definitionen zur Gliederung des Sozialbudgets nach Finanzierungsarten

### Finanzierungsarten

Gliederung der Einnahmen des Sozialbudgets in:

- Sozialbeiträge
  - der Arbeitgeber
    - tatsächliche Beiträge
    - unterstellte Beiträge
  - der Versicherten
    - Arbeitnehmer
    - Selbständige
    - Eigenbeiträge d. Leistungsempfänger
    - Übrige Personen
  - des Staates für Empf. soz. Leistungen
- Zuschüsse des Staates
- Sonstige Einnahmen
- Verrechnungen

Die einzelnen Finanzierungsarten spiegeln in Abgrenzung des Sozialbudgets die unterschiedlichen Methoden der Mittelbeschaffung für die soziale Sicherung wider.

### Beiträge

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte und Arbeitgeber an Institutionen der sozialen Sicherung zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder zu erhalten (Beiträge der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen); zu den Beiträgen der Versicherten zählen auch die Eigenbeiträge der Leistungsempfänger und die Beiträge sonstiger Personen (z. B. freiwilliger Mitglieder der Kranken- und Rentenversicherung, Hausfrauen, Studenten, Praktikanten und Dienstleistender) und die Beiträge des Staates.

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht. Die Finanzierung der Direktleistungen der Arbeitgeber erfolgt grundsätzlich aus unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber. Die Darstellung der Finanzierung der Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes folgt der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (unterstellte Beiträge und Zuweisungen).

### Zuschüsse des Staates

Transfers an Institutionen des Sozialbudgets aus öffentlichen Mitteln (Mittel der Gebietskörperschaften).

### Sonstige Einnahmen

Vermögenseinkommen (Kapitalerträge), Zuweisungen der Unternehmen, Gebühren, Strafen u. ä.

### Verrechnungen

Vgl. Abschnitt 1.1.

## 1.3. Definitionen zur Gliederung des Sozialbudgets nach Leistungsarten

### Leistungsarten

Gliederung der Ausgaben des Sozialbudgets in:

- Sozialschutzleistungen
  - Periodische Einkommensleistungen
  - Einmalige Einkommensleistungen
  - Sachleistungen
  - Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen
- Verwaltungsausgaben
- Sonstige Ausgaben
- Verrechnungen

## 1.4. Definitionen zur Gliederung des Sozialbudgets nach Quellen

### Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung des Sozialbudgets nach den volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Einnahmen bereitgestellt werden:

- Unternehmen (Kapitalgesellschaften)
- Staat
  - Bund
  - Länder
  - Gemeinden
  - Sozialversicherung
- Private Organisationen
- Private Haushalte
- Übrige Welt (Ausland)

## **1.5 Definitionen zur Gliederung des Sozialbudgets nach Funktionen**

### **Kinder**

Leistungen (einschließlich Familienzuschläge zu Einkommensleistungen), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden; Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Erziehungsgeld / Elterngeld; Kindergeld und Familienleistungsausgleich.

### **Ehegatten**

Leistungen (einschließlich Familienzuschläge zu Einkommensleistungen), die für den Unterhalt von Ehegatten gezahlt werden.

### **Mutterschaft**

Leistungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einschließlich Leistungen für Mutter und Kind während der ersten Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberleistungen und Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

### **Krankheit**

Bei Beeinträchtigung der Gesundheit die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschließlich der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit. Außerdem Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Invalidität und Erwerbsminderung.

### **Invalidität**

Leistungen aufgrund dauernder, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundener Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit.

### **Arbeitslosigkeit**

Leistungen bei unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Vorruhestands-/Altersteilzeitgesetz, Altersübergangsgeld). Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, des Bundesversorgungs-, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Bundesausbildungsförderungs- und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Ar-

beitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

### **Alter**

Altersrenten (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersrenten sind, an Personen jenseits der für die Altersrente geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlass die Leistungen ursprünglich zugebilligt wurden.

### **Hinterbliebene**

Renten an Witwen und Witwer sowie Waisenrenten und einmalige Leistungen (Sterbegeld).

### **Wohnen**

Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsversorgung, besonders Wohngeld.

### **Allgemeine Lebenshilfen**

Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. für Resozialisierung und Familienberatung.

Impressum:

Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn

Stand: Juli 2014

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr: A 230-13

Telefon: 030 18 272 272 1

Fax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)





Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.